

Lizenzvereinbarung

für die nicht-kommerzielle Nutzung (auf Drucksorten und im Internet) des offiziellen Markenzeichens der Österreich Werbung

getroffen zwischen der **Österreich Werbung**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, im
folgenden **Lizenzgeber** genannt, und

_____ (Firma, Anschrift)
vertreten durch
_____ (zeichnungsberechtigter Vertreter)
E-Mail: _____

im folgenden **Lizenznehmer** genannt.

1. Beim Markenzeichen der Österreich Werbung handelt es sich um eine zugunsten der Österreich Werbung geschützte Wortmarke, welche beim HABM – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) unter der No 010385706 und No 010549608 Aufrecht registriert ist. Als Inhaber ist die Österreich Werbung daher berechtigt, alle am vertragsgegenständlichen Markenkennzeichen bestehenden Immaterialgüterrechte (Urheber-, Leistungsschutz- und Markenrecht) als Lizenzgeber auszuwerten. Der Lizenznehmer erkennt diese Berechtigung, die überdies auf Rechte-Inhaberschaft und schutzwürdigen Besitzständen des Lizenzgebers beruht, vertraglich an. Der spätere Einwand der fehlenden Berechtigung des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer ist hierdurch ausgeschlossen..

Das Markenzeichen der Österreich Werbung, das mit 10.04.2012 im Gemeinschaftsmarkenregister registriert wurde, genießt Schutz bis zum 02.11.2021.

2. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das nicht-exklusive, zeitliche beschränkte Recht ein, das vertragliche Markenkennzeichen nicht-kommerziell zu nutzen. Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorstehend genannte Nutzung beliebig vielen Dritten einzuräumen.
3. Soweit bestimmte Rechte als Teil der vertragsgegenständlichen Markenkennzeichen aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht übertragen werden können, verzichtet der Lizenzgeber auf die Geltendmachung gegenüber dem Lizenznehmer, wenn und soweit dies für die Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens nach Maßgabe von Anlage 1. erforderlich ist.

4. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst ausdrücklich nicht allfällige Urheberrechte Dritter an vertragsgegenständlichen Kennzeichen, sowie, bekannt oder unbekannt, Dritten früher eingeräumte Lizenzen.
5. Der Lizenzgeber gestattet dem Lizenznehmer die kostenlose Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens ausschließlich unter Berücksichtigung und strikter Einhaltung der Verwendungsvorgaben von Anlage 1. Sollte ein Dritter im Auftrag für den Lizenznehmer produzieren, gewährleistet der Lizenznehmer die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Dritten. Das allgemeine Nutzungsrecht darf jedoch nicht durch den Lizenznehmer an Dritte weitergegeben werden.
6. Um eine einheitliche Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens sicherzustellen, verpflichtet sich der Lizenznehmer, jede Nutzung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens spätestens zwei Wochen vor Durchführung dem Lizenzgeber zur Genehmigung vorzulegen. Wird der geplanten Nutzung vom Lizenzgeber nicht binnen einer Woche ab Einlangen der Unterlagen schriftlich widersprochen, so gilt sie als erteilt.
7. Die Nutzung wird ausschließlich für die nicht-kommerzielle Verwendung für die Dauer von 5 Jahren ab Einlangen dieser vom Lizenznehmer unterschriebenen Vereinbarung beim Lizenzgeber gewährt. Die Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens ist ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (PR) und allgemeinen Kommunikationsmaßnahmen der Imagewerbung (Hausprospekte, Plakate, Inserate, Firmenbroschüren, Beschilderungen, Transparente, u.ä.) sowie Internet (nur mit Verlinkung auf www.austria.info mit dem Titelattribut „Urlaub in Österreich“ und mit einem follow-Attribut) zulässig. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist jegliche Verwendung auf Textilien sowie auf Produktionen, die für den Verkauf bestimmt sind, ausnahmslos untersagt. Jede andere Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens ist unzulässig.
8. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von jeder Verletzung des vertragsgegenständlichen Schutzrechts durch Dritte umgehend in Kenntnis setzen. Der Lizenznehmer anerkennt weiters, dass dem Lizenzgeber keine wie auch immer geartete Pflicht trifft, das vertragsgegenständliche Kennzeichenrecht gegen Verletzungen durch Dritte zu verteidigen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich über die Dauer des gegenständlichen Vertrags hinaus, keine rechtlichen Schritte gegen das vertragsgegenständliche Kennzeichenrecht einzuleiten. Er verpflichtet sich weiters, auch keine Dritten mit solchen rechtlichen Schritten zu beauftragen, oder Dritte von der Möglichkeit eines rechtlichen Vorgehens gegen das vertragsgegenständliche Kennzeichenrecht zu unterrichten.
9. Der Lizenzgeber ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Mit dem Einlangen der entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Lizenznehmer ist jede weitere Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens unzulässig.
10. Der Lizenznehmer bestätigt, dass alle seine Produzenten und Zulieferer
 - die jeweiligen arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Gänze akzeptieren und einhalten,
 - keine Kinderarbeit und Diskriminierung dulden,

- alle Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandeln,
 - keine Gewalt oder Missbrauch gegenüber Arbeitnehmern welcher Form auch immer (physisch, psychisch, sexuell, verbal) anwenden,
 - humane Arbeitsplätze vorsehen sowie alle Umweltauflagen erfüllen und
 - alle Produkte und Werbemittel keine schädlichen Substanzen enthalten oder die Gesundheit des Menschen in sonstiger Weise schädigen können.
11. Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er den Inhalt der Verwendungsvorgaben von Anlage 1 zur Kenntnis genommen hat und dass diese einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, diese Vorgaben strikt einzuhalten.
12. Weiters dürfen nur Produkte und/oder Dienstleistungen beworben werden, die mit den Kernwerten der Marke „Urlaub in Österreich“, wie sie auf www.austriatourism.com/marke veröffentlicht sind, kompatibel sind. Die Verwendung des Markenzeichens der Österreich Werbung darf nicht in einer Art und Weise angelegt werden, die geeignet ist, dem Ruf und dem Ansehen des Landes Österreich, der Österreich Werbung oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtung, deren Rechts- und Entscheidungsträger direkt oder indirekt die Republik Österreich ist, zu schaden.
13. Die Haftung des Lizenzgebers aus der gegenständlichen Vereinbarung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber für
- etwaige Mängel von Produkten und/oder Dienstleistungen, die mit vertragsgegenständlichem Markenkennzeichen ausgestattet und/oder beworben werden,
 - sowie für die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen und/oder von Rechten Dritter, etwa durch die für die Bewerbung von Produkten und/oder Dienstleistungen verwendeten Werbeaussagen und/oder Werbemittel schad- und klaglos zu halten.
14. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung, alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Informationen streng vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht kraft Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet sind. Eine Geheimhaltungspflicht besteht insoweit nicht, als die bestimmungsmäßige Durchführung des Vertrages eine Bekanntgabe von Informationen und/oder Unterlagen gegenüber Dritten erfordert, sofern die jeweils andere Vertragspartei der Informationsweitergabe vorher zugestimmt hat.
15. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Lizenznehmer nicht mehr berechtigt, das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen zu benutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen von allen Online-Publikationen sofort, längstens aber 3 Monate nach Beendigung des Vertrages zu entfernen. Bei Bestehen eines Streits über den Fortbestand des Vertragsverhältnisses bestehen die vertraglich vereinbarten Pflichten, nicht aber Rechte bis zur endgültigen Streitbeilegung fort.

16. Der Lizenznehmer erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß zu Schadenersatzforderungen führen kann. Erfüllungsort ist Wien. Es wird österreichisches Recht vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
17. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist oder sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke offenbart.

..... (Ort), am (Datum)

.....
(Unterschrift, Firmenstempel) für den Lizenznehmer

Bitte unterschreiben und eingescannt per E-Mail oder Fax an:
Österreich Werbung / Brand Management:
markenzeichen@austria.info / Fax: +43 (1) 588 66 - 41

Anlage 1 (Verwendungsvorgaben)

Das vertragsgegenständliche Markenkennzeichen ist als Logo (Markenzeichen) in jedem Fall ausschließlich freistehend zu verwenden; insbesondere ist jede unmittelbare oder mittelbare graphische Kombination mit einem anderen Zeichen, Logo, Unternehmensbezeichnung, Kennzeichnung oder einer registrierten Marke sowie die Aufnahme des vertragsgegenständlichen Kennzeichens in eigene Marken oder Unternehmensbezeichnung des Lizenznehmers ausnahmslos unzulässig.

Die Verwendung des vertragsgegenständlichen Kennzeichens ist jedoch ausnahmslos nur gemeinsam mit einem anderen Zeichen, Logo, Unternehmensbezeichnung, Markenkennzeichen oder einer registrierten Marke des Lizenznehmers – ohne jedoch diese Zeichen unmittelbar oder mittelbar graphisch zu kombinieren, somit lediglich freistehend – zulässig. Das bedeutet, dass das Markenzeichen der Österreich Werbung so dargestellt werden muss, dass die Verwendung keinesfalls darauf schließen lässt, dass die Österreich Werbung als Sponsor agiert oder anderweitig Unterstützung bietet bzw. hinter den auf dem vertragsgegenständlichen Markenkennzeichen (Website, Broschüren, etc.) aufgeführten Produkten, Dienstleistungen oder Informationen steht (siehe Anwendungsbeispiele).

Logo

Das Logo ist eine Bild-Wort-Kombination, bestehend aus einer stilisierten Österreich-Flagge, der Bezeichnung „Österreich“ sowie dem Claim „ankommen und aufleben“. Das Logo kann sowohl in schwarz, als auch negativ eingesetzt werden.



Logo-Größe

Bei der Platzierung muss ein Mindestabstand zum Seitenrand sowie zu anderen Texten oder Symbolen eingehalten werden. Der Mindestabstand beträgt die Größe des Anfangsbuchstabens und ist als absolute Untergrenze anzusehen. Die Mindestgröße des Logos liegt bei einer Höhe von 5,5 mm. (Die Breite variiert aufgrund unterschiedlich langer Sprachvarianten).



Mindestfreiraum



Logo-Anwendung

Das Logo darf in keinster Weise verändert oder anders als definiert platziert werden. Besonders farbliche Veränderungen sowie ein schräger Satz des Logos sind unbedingt zu vermeiden.



Ein ruhiger Hintergrund des Logobereichs ist Voraussetzung, um ausreichend Kontrast und optimale Lesbarkeit zu gewährleisten. Sowohl die schwarze Logovariante, als auch die negative Logovariante können verwendet werden. Dabei sollte die bestmögliche Variante (Kontrast, Lesbarkeit) ausgewählt werden.



Hintergrund Foto

Hintergrund einfarbig

Do's



Dont's

Die hier abgebildeten Einsatzvarianten des Logos sind nicht zulässig. Unruhige Hintergründe sowie fehlender Kontrast zwischen Logofarbe und Hintergrund schränken die Lesbarkeit ein. Das Logo muss immer auf ruhigen Bereichen des Bildes platziert werden.

Beispiele Standardanwendung

Kooperationsanzeige

Bei der Integration des Österreich Werbung Logos in einer Partneranzeige sind die generellen Logovorschriften einzuhalten. Dabei ist vor allem auf die Mindestgröße, den Mindestabstand sowie die Platzierung auf geeignetem, ruhigem Hintergrund zu beachten. Im Idealfall ist das Logo unten rechts oder links zu platzieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Platzierung am Formatrand zu wählen



Webauftritt

Bei sämtlichen Anwendungen im Online-Bereich gelten sowohl für das B2B-, als auch für das B2C-Logo die für den Printbereich definierten Richtlinien. Lediglich die Mindestgröße der Logos wurde für den Online-Einsatz optimiert.

Lässt das Format eine Logobreite von 230 px oder mehr zu, so ist das Logo mit Claim zu verwenden.

